

bescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die von den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane erlassenen Prüfungsordnungen für die Meisterausbildung — mit Ausnahme für die vor dem 1. September 1973 begonnene Ausbildung — sowie die die Meister betreffenden Festlegungen in der Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externerprüfungsordnung — (GBl. II Nr. 47 S. 503) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 18. Oktober 1973

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weide mann * 1.

Anordnung über die Tätigkeit, den Einsatz und die Zulassung der Markscheider

— Markscheideranordnung —

vom 19. Oktober 1973

Das bergmännische Reißwerk stellt als ein Träger wichtiger betrieblicher Daten für die Bergbausicherheit, einschließlich der öffentlichen Sicherheit, die Planung, Durchführung und Kontrolle der bergbaulichen Arbeiten, für den technisch richtigen Abbau der mineralischen Rohstoffe und die territoriale Einordnung der bergbaulichen Arbeiten ein wichtiges bergmännisches Arbeitsinstrument und Beweisdokument dar. Die Bedeutung des bergmännischen Reißwerkes erfordert es, daß die damit im Zusammenhang stehenden und die weiteren markscheiderischen Arbeiten unter Anleitung und Kontrolle besonders geeigneter Kader durchgeführt werden, die von der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind. Die Tätigkeit der Markscheider dient der Gewährleistung und Erhöhung der Bergbausicherheit.

Auf Grund des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) wird dazu im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bergbau-Energie und Wismut folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Berufsbezeichnung Markscheider darf nur führen, wer von der Obersten Bergbehörde als Markscheider zugelassen ist.

(2) Die Zulassung als Markscheider berechtigt zur Anleitung und Kontrolle von markscheiderischen Arbeiten sowie zur Beurkundung des bergmännischen Reißwerkes und weiterer in

dieser Anordnung genannten markscheiderischen Arbeitsergebnisse.

II.

Rechte und Pflichten

§ 2

(1) Der Markscheider hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder unter seiner Anleitung und Kontrolle erzielten und in den Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit oder durch bergbehördliche Anweisungen und Verfügungen geforderten markscheiderischen Arbeitsergebnisse urschriftlich zu beurkunden.

(2) Der Markscheider hat insbesondere

- a) das bergmännische Reißwerk nach dessen Anfertigung und zu den bergbehördlich oder betrieblich festgelegten Nachtragungsterminen,
- b) Auszüge, Vervielfältigungen, Zweitausfertigungen und Kopien des bergmännischen Reißwerkes,
- c) Karten, Risse und Pläne für Sonderzwecke,
- d) markscheiderische Messungen, Berechnungen, Gutachten, Stellungnahmen und Kontrollergebnisse

urschriftlich zu beurkunden.

(3) Die markscheiderischen Arbeitsergebnisse gemäß Abs. 2 Buchstaben b bis d sind nur dann zu beurkunden, wenn sie wichtige Dokumente oder Bestandteil wichtiger Dokumente für die Bergbausicherheit, die territoriale Einordnung der bergbaulichen Arbeiten und Anlagen sowie für die Betriebsführung darstellen.

(4) Zu den wichtigen Dokumenten gemäß Abs. 3 gehören insbesondere:

- a) Anzeigen von bergbaulichen Arbeiten,
- b) technische Betriebspläne und Betriebsplannachträge,
- c) Anträge auf Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Bergbauschutzgebieten und Lagerstätteninteressengebieten,
- d) Unterlagen zur Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen sowie über Untersuchungs- und Verwahrungsarbeiten,
- e) Untersuchungsberichte über Vorkommnisse und Bergschäden,
- f) Vorausberechnungen und Erfassung der durch Abbaueinwirkung verursachten Gebirgsbewegungen über und unter Tage und ihrer Auswirkungen auf die Grubenbaue und die Tagesoberfläche,
- g) Bemessungsgrundlagen für Sicherheitspfeiler und Schutzzonen,
- h) bergschadenkundliche Analysen und deren Dokumentationen,
- i) bergbauliche Stellungnahmen,
- k) Vorratsberechnungen und Vorratsbewegungen, einschließlich Meldungen über Vorratsverluste,
- l) Ergebnisse und Berichte im Rahmen der markscheiderischen Betriebskontrolle.

(5) Auf dem Titelblatt und auf den betreffenden Bestandteilen sowie auf Auszügen, Vervielfältigungen, Zweitausfertigungen und Kopien des bergmännischen Reißwerkes ist der Nachtragsstand der Darstellungen mit Angabe von Monat